



PRO HALBINSEL HORW

Gemeinderat der Gemeinde Horw
Gemeindehaus
6048 Horw

6048 Horw, 21. Mai 2021

Einsprache gegen das Gesuch zum Umbau der Mobilfunkanlage im Stutz

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident,
sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Die Sunrise Communications AG ersucht um eine Bewilligung zur Ergänzung der Mobilfunkanlage im Stutz mit zusätzlichen Antennen.

Dagegen erheben wir Einsprache und stellen die folgenden Anträge

1. Das Gesuch sei nicht zu bewilligen.
2. In Zusammenarbeit mit der Sunrise Communications AG sei ein Alternativstandort zu bezeichnen, ansonsten der bestehende Vertrag zwischen den Antennenbetreibern und der Gemeinde Horw auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen sei.
3. Die ENHK sei vor dem Entscheid über den Verlauf des Geschäftes zu orientieren.

Dies begründen wir wie folgt:

In ihrem Entscheid vom 19.07.2016 hat die ENHK aufgrund ihres Augenscheins festgestellt, dass die Mobilfunkanlage das Landschaftsbild des BLN Schutzobjekts 1606 erheblich negativ vorbelastet und daher beantragt, Alternativstandorte ins Auge zu fassen und den Anlagestandort wenn möglich aufzugeben. Die Kommission hat auf den Seiten 6 und 7 ihres Entscheids die Kriterien vorgegeben, welche erfüllt sein müssen, um den aktuellen Standort der Anlage zu rechtfertigen.

Art. 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) legt für Inventarobjekte nach Art. 5 NHG fest, dass durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes dargetan wird, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung oder grösstmögliche Schonung verdient.

Die vorgesehen Bestückung des Masts mit zusätzlichen Antennen vermindert die festgestellte erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds mit Sicherheit nicht. Eine Bau- und

unlimitierte Betriebsbewilligung der Anlage würde daher dem beschriebenen Ziel und damit dem Antrag der ENHK auf unbestimmte Zeit zuwiderlaufen.

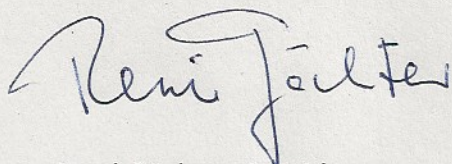
Zudem liegt die Antenne in der Grünzone 43 mit der Zweckbestimmung: «Freihaltung von Bauten- und Anlagen, Freizeitanlagen sind zulässig». Da es sich bei der Antenne nicht um eine Freizeitanlage handelt, wurde sie ursprünglich zonenwidrig bewilligt. Bedauerliche Fehlentscheide sollen bei sich bietender Gelegenheit korrigiert und nicht durch erneute Bewilligungen weiterhin legitimiert werden.

Die Gemeinde Horw hat seit dem Entscheid der ENHK beinahe fünf Jahre Zeit gehabt, der von der Kommission erhobenen Forderung nachzukommen. Vor einer Bewilligung neuer Antennen an der bestehenden Anlage ist sie verpflichtet, einen Alternativstandort zu bestimmen oder unter Beachtung der Vorgaben der ENHK nachzuweisen, dass keine Alternativen zur Verfügung stehen. Gelingt dieser Nachweis nicht, hat die Gemeinde als Eigentümerin des Grundstücks keine Berechtigung mehr, ihr Grundstück für einen rechtswidrigen Zweck zur Verfügung zu stellen. Sie hat dann den bestehenden Vertrag mit den Antennenbetreibern auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen.

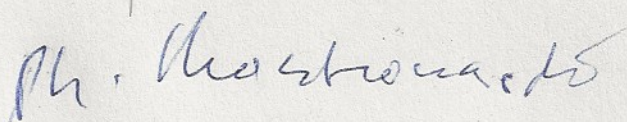
Zudem ist die ENHK vor der Bewilligung nach deren ausdrücklichem Geheiss «über den weiteren Verlauf des Geschäftes» zu orientieren.

Aus diesen Gründen bitten wir Sie, sehr geehrter Herr Gemeindepräsident, sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte, eine Bewilligung des Baugesuchs zu verweigern, einen Alternativstandort zu bezeichnen und den bestehenden Vertrag mit den Antennenbetreibern auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen.

Mit freundlichen Grüssen



René Gächter, Präsident



Philippe Mastronardi, Vizepräsident